

Maklervertrag

Zwischen der

Fa. AMT Alumetall-Gießtechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Harald Möhl,
Glörstr. 20-22, 58579 Schalksmühle,

- nachfolgend Auftraggeberin genannt -

und der Fa.

- nachfolgend Maklerin genannt –

wird hiermit folgender Maklervertrag geschlossen:

Die Auftraggeberin ist Herstellerin von hochwertigem Kochgeschirr, das sie direkt sowie über Händler vertreibt.

Die Maklerin ist im Bereich der Gastronomie gewerblich tätig. Sie ist daran interessiert, für die Auftraggeberin neue Kunden zu gewinnen, die Kochgeschirr u.a. in ihrem Online-Shop unter der Domain www.amt-cares.de verkauft.

Aufgrund der Corona-Krise hat die Maklerin aktuell mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Angesichts der notleidenden Gastronomie-Branche hat die Auftraggeberin sich entschieden, eine Verkaufsaktion ins Leben zu rufen, von der auch Betriebe aus dem Bereich der Gastronomie profitieren können. So zahlt die Auftraggeberin der Maklerin für einen Vertrag mit einem Neukunden, der durch ihre Empfehlung zustandekommt, eine Provision.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien hiermit folgenden Vertrag:

§ 1. Die Auftraggeberin beauftragt die Maklerin damit, sein Unternehmen über die Plattform www.amt-cares.de weiterzuempfehlen und ihr entsprechende Aufträge zu vermitteln. Hierfür erhält die Maklerin von der Auftraggeberin spezielle Gutschein-Codes, die die Maklerin an Interessenten weitergeben kann. Dieser Auftrag ist für die Maklerin unverbindlich, d.h. sie muß ihn nicht ausführen.

§ 2. Die von der Maklerin angesprochenen und sonstwie kontaktierten potentiellen Interessenten können im Bedarfsfalle die von der Maklerin erhaltenen Gutscheincodes auf der Seite www.amt-cares.de eingeben. Über die Codes ist technisch sichergestellt, daß der jeweils erteilte Auftrag der Maklerin konkret zugeordnet werden kann, die Auftraggeberin folglich nachvollziehen kann, daß der jeweilige Auftrag einer konkreten Vermittlungstätigkeit der Maklerin zuzuordnen ist.

§ 3. Sofern der von der Maklerin vermittelte Neukunde einen entsprechenden Gutschein einlöst, so erhält er selbst 20 % Rabatt auf den Online-Verkaufspreis der Auftraggeberin auf der Seite www.amt-cares.de.

§ 4. Für jeden Erstvertrag zwischen der Auftraggeberin und einem Neukunden, der aufgrund der Tätigkeit der Maklerin mit Hilfe eines solchen Gutscheins geschlossen wird, zahlt die Auftraggeberin eine einmalige Provision in Höhe von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) des Netto-Auftragswertes zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer fällt nicht an, wenn die Maklerin nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Als Netto-Auftragswert gilt der gem. § 3 um 20 % reduzierte Preis des vermittelten Kunden, der sich aus der Rechnung der Auftraggeberin an den Neukunden ergibt. Weitere (Folge-)Aufträge des Neukunden gelten nicht mehr als von der Maklerin vermittelt und lösen dementsprechend keinen weiteren Provisionsanspruch aus; es sei denn, daß sie ebenfalls über denselben Weg, also über die Seite www.amt-cares.de und unter Einlösung des entsprechenden Gutscheins zustandekommen.

§ 5. Der Provisionsanspruch entsteht jeweils bei Abschluß des Vertrages mit dem Neukunden. Die Maklerin hat die Möglichkeit, die von ihr vermittelten Geschäfte online unter Verwendung eines speziellen Zugangscodes einzusehen. Diese Einsichtnahme erfolgt jedoch anonym, d.h. sie kann lediglich die Anzahl der vermittelten Geschäfte und den daraus resultierenden Umsatz sehen, nicht aber die Kundendaten der Neukunden oder die Daten der gekauften Artikel (Art, Menge usw.). Der Provisionsanspruch wird fällig, wenn der jeweilige Neukunde die entsprechende Zahlung an die Auftraggeberin geleistet hat und die gesetzliche Widerrufsfrist für Online-Geschäfte verstrichen ist, ohne daß der Neukunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat.

§ 6. Der Vertrag ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2020 und läuft automatisch aus, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Sollte die Corona-Krise bis dahin nicht beendet sein, so können die Parteien die Zusammenarbeit auf Basis dieses Vertrages fortführen; hierfür bedarf es dann jedoch eines neuen schriftlichen Vertrages. Vor Ablauf des 31.12.2020 ist der Vertrag von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende jederzeit kündbar. Aus wichtigem Grund ist der Vertrag von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar, sofern der jeweils andere Teil massive Pflichtverletzungen der ihm obliegenden Vertragspflichten zu vertreten hat. Für das Aussprechen einer Kündigung ist Schriftform vorgeschrieben.

§ 7. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Zukünftige Nebenabreden oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hiervon unberührt. Die

nichtige Klausel ist dann durch diejenige zu ersetzen, die dem Willen der Parteien entspricht, hätten sie von der Nichtigkeit bei Vertragsschluß gewußt. Für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüdenscheid.